

(Nr. 876.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Reize und Olbersdorf. Vom 21. Mai 1872.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Reichsgebieten zu erweitern, haben zur Vereinbarung eines hierüber abzuschließenden Vertrages zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt,

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Wilhelm Jordan,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Ernst Hitzigrath;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Sektionsrath im k. k. Handelsministerium Carl Ritter von Puswald,

Allerhöchstihren Sektionsrath im k. k. Finanzministerium Ferdinand Buchaczek,

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

#### Artikel I.

Die königlich preussische Regierung und die k. k. österreichische Regierung verpflichten sich, den Bau der Eisenbahnen:

- 1) von Jägerndorf nach Leobschütz und
- 2) von Olbersdorf nach Reize

zur Verbindung der mährisch-schlesischen Centralbahn mit den in Leobschütz und Reize zusammentreffenden preussischen Eisenbahnen zu gestatten und zu fördern.

#### Artikel II.

Für die auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecken der im Artikel I. unter 1 und 2 genannten Bahnen ist seitens der k. k. österreichischen Regierung bereits die Konzession an die unter der Firma: „Mährisch-Schlesische Centralbahn“ bestehende Aktiengesellschaft erteilt.

Nachdem jedoch kraft §. 3 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1870 diese Gesellschaft nicht verpflichtet ist, den Bau der Fortsetzungen